

## ***Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünften von Dozierenden und Assistierenden***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Art. 19 sowie 39 Abs. 1 Bst. a und i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Art. 5 Abs. 2, 6 sowie 53 ff. der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV),

*beschliesst:*

Die Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets von Dozierenden und Assistierenden werden in Art. 19 UniG und in Art. 53 ff. UniV (mit Änderungen vom 17. Dezember 2008) geregelt. Die übrigen Nebenbeschäftigungen von Dozierenden und Assistierenden (also jene ausserhalb des Fachgebiets, z.B. politisches Mandat), die Nebenbeschäftigungen von weiteren Mitarbeitenden sowie die Ausübung öffentlicher Ämter richten sich nach Art. 53 Personalgesetz (PG) und Art. 203 ff. Personalverordnung (PV).

Die Universitätsleitung erlässt die nachfolgenden Richtlinien in Anwendung der Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünften. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der *Deklarationspflicht* (nachfolgend unter B.) und der *Bewilligungspflicht* (nachfolgend unter C.).

### **A. Allgemeines**

#### ***I. Grundsätze***

Bei **Nebenbeschäftigungen** handelt es sich um Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags in Lehre, Forschung oder Dienstleistung zusammenhängen. Dazu gehören Tätigkeiten, für welche eine Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld, Spesen, Honorar, oder dergleichen) entrichtet wird, aber auch solche, die entschädigungslos erbracht werden.

Voraussetzung dafür, dass eine Nebenbeschäftigung überhaupt bewilligt werden kann, ist immer, dass sie den Grundauftrag der Mitarbeitenden, den Universitätsbetrieb und die Interessen der Universität **nie beeinträchtigt oder konkurrenziert** (Art. 56 Abs. 1 UniV).

Ist die Belastung durch Nebenbeschäftigungen dauernd und erheblich, ist grundsätzlich der **Beschäftigungsgrad** entsprechend **herabzusetzen** (Art. 56 Abs. 3 UniV). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine dauernde und erhebliche Belastung vorliegt, werden sämtliche Nebenbeschäftigungen (also sowohl bewilligungspflichtige als auch nicht bewilligungspflichtige) berücksichtigt.

## II. Begriffe

- **Nebenbeschäftigung innerhalb des Fachgebiets:** Tätigkeit im eigenen Fachgebiet, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags in Lehre, Weiterbildung, Forschung oder Dienstleistung zusammenhängt und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird, insbesondere Lehraufträge in der Aus-, Weiter- und Fortbildung an anderen Hochschulen oder Institutionen, Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie z.B. Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit (Art. 54 UniV).
- **Nebeneinkunft:** Einkunft zusätzlich bzw. neben dem Gehalt für die Grundanstellung an der Universität Bern

## III. Verfahren

Der Antrag auf Bewilligung einer Nebenbeschäftigung ist bei der **Abteilung Personal** zu Händen der Universitätsleitung **einzureichen**. Er enthält das **Einverständnis der Institutsleitung**.<sup>1</sup>

### B. Deklarationspflicht

**Sämtliche Nebenbeschäftigungen** und **Nebeneinkünfte** sind im Rahmen der Selbstdeklaration zu **deklarieren** (vgl. Art. 57 UniV). Dabei werden der **eigene Aufwand**, die beanspruchten **universitären Ressourcen** (Personal und Infrastruktur)<sup>2</sup> und allfällige **persönliche Bezüge** lückenlos offengelegt. Die ordentlichen Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozierenden sowie die Assistierenden ihres Instituts bzw. ihrer Organisationseinheit zum Ausfüllen des Formulars, sofern diese im Berichtsjahr Nebenbeschäftigungen ausgeübt haben.

Für teilzeitbeschäftigte Mittelbauangehörige gilt eine Deklarationspflicht nur, wenn sie eine Anstellung von mind. 50 % haben oder die Infrastruktur (inkl. Personal) an der Universität beanspruchen.

### C. Bewilligungspflicht

#### I. Grundsatz

Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich **bewilligungspflichtig** und entsprechend **der Universitätsleitung mit Antrag zur Beurteilung zu unterbreiten**.

Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen sind namentlich:

- Verwaltungsratsmandate
- Stiftungsratsmandate
- Schiedsgerichtstätigkeit
- Lehraufträge ausserhalb von Kooperationsabkommen

---

<sup>1</sup> Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter lassen den Antrag durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnen.

<sup>2</sup> Dabei sind die Regelungen in Art. 58 UniV betr. Entschädigung für die Infrastruktur zu beachten.

- Beratungen (wie persönliche Beratung von Dritten, Verfassen von Gutachten etc.) im Umfang von über 10 Arbeitstagen und/oder mit persönlichen Bezügen von über CHF 20'000 pro Jahr

## **II. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Zum Grundauftrag gehörend und daher grundsätzlich bewilligungsfrei sind:

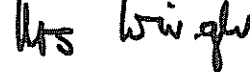
- Tätigkeiten im Auftrag der Universität (die Bewilligung ergibt sich bereits aus dem Auftrag selbst)
- Lehraufträge an der Universität Bern oder anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche bzw. bis zu vier Lektionen pro Woche höchstens für ein Studienjahr im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität
- Lehraufträge an weiteren schweizerischen Schulen bis zu zwei Lektionen pro Woche im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität.
- Expertentätigkeit bei kantonalen oder eidgenössischen Prüfungen
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Beiräten, Evaluationen von wissenschaftlichen Programmen, Mitarbeit bei wissenschaftlichen Zeitschriften
- Einsitznahme in Gremien oder Mandate für Organisationen in Vertretung der Universität Bern oder des Kantons Bern (z.B. für den Schweizerischen Nationalfonds [SNF] oder die Kommission für Technologie und Innovation [KTI])
- Einsitznahme in Stiftungen und Organisationen gemäss Liste<sup>3</sup> der Verwaltungsdirektion
- Vorträge und Medienauftritte im Fachgebiet
- Autorentätigkeit im Fachgebiet
- Beratungstätigkeiten, bei denen die Nebeneinkünfte vollumfänglich der Universität zukommen (Drittmittel) und keinerlei persönlichen Bezüge getätigt werden
- persönlich ausgeführte Tätigkeiten (ausser Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate, Schiedsgerichtstätigkeit und Lehraufträge ausserhalb von Kooperationsabkommen) im Umfang von insgesamt max. 10 Tagen und mit persönlichen Bezügen von max. CHF 20'000 pro Jahr

In all diesen Fällen ist der Universitätsleitung kein Antrag zu unterbreiten. Falls Zweifel über die Bewilligungspflicht bestehen, ist ein Antrag einzureichen.

Zu berücksichtigen sind indessen immer die gesamten Nebentätigkeiten. Wenn die zeitliche Belastung durch Nebentätigkeiten zu hoch wird oder die Entschädigungen die jährliche Maximalsumme übersteigen, dann bedarf es einer Bewilligung für alle Nebentätigkeiten.

Bern, 27. Januar 2010

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. U. Würigler, Rektor

<sup>3</sup> Die Personalabteilung erteilt auf Anfrage Auskunft darüber, ob eine Stiftung oder Organisation, in die Einsitz genommen wird, in der Liste verzeichnet ist. Falls die Stiftung oder Organisation in der Liste verzeichnet ist, ist eine solche Einsitznahme nicht bewilligungspflichtig. Falls die Stiftung oder Organisation nicht in der Liste verzeichnet ist, ist der Universitätsleitung via Personalabteilung ein entsprechender Antrag auf Bewilligung dieser Nebenbeschäftigung einzureichen.